

GESCHÄFTSORDNUNG

des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Einberufen der Sitzungen
- § 7 Zusammensetzung und Vorsitz des Magistrats, Vertretung des Bürgermeisters (m/w)
- § 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten
- § 9 Vorlage der Verwaltung
- § 10 Anträge
- § 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit
- § 12 Beratung und Abstimmung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Niederschrift
- § 15 Rederecht, Sprechbefugnis
- § 16 Mitwirkung des Ortsbeirates
- § 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates
- § 18 Mitwirkung des Jugendrates
- § 19 Mitwirkung des Senioren-/Seniorinnenbeirates
- § 20 Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen
- § 21 Schlussvorschriften, Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 22 Inkrafttreten

GESCHÄFTSORDNUNG des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen)

Der Magistrat der Stadt Friedberg (Hessen) hat folgende Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 01.12.2025 beschlossen:

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie für den Magistrat oder für die Stadt entsandt werden, verpflichtet. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regelmäßig teilnehmen.
- (2) Mitglieder des Magistrats, die nicht an Sitzungen teilnehmen können, teilen dies der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes rechtzeitig vor der Sitzung mit. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von dem Magistratsmitglied, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten zweckmäßig erscheint. Gleiches kann durch Mehrheitsbeschluss des Magistrats erfolgen.
- (4) Auf Beschluss des Magistrats oder auf Einladung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen des Magistrats teilnehmen.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Magistratsmitglieder haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich anzugeben (§ 26 a HGO).
- (2) Magistratsmitglieder haben die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister anzugeben. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Mitglieder des Magistrats sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt Friedberg (Hessen). Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Magistrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, in seiner Vertretung durch die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat oder durch von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister beauftragte Amtsleiterin oder Amtsleiter gegeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 1 - § 4 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Magistrat an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO eingeleitet wird.

§ 6 Einberufen von Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll den Magistrat regelmäßig jede Woche zu einer Sitzung einberufen. Der Magistrat tritt in der Regel am Montag einer jeden Woche um 16.30 Uhr zusammen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrats unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Die Mitglieder des Magistrats, welche den Antrag stellen, haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Magistrats. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrats anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 7 Zusammensetzung und Vorsitz des Magistrats, Vertretung des Bürgermeisters (m/w)

Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzenden, der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat sowie ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Stadt Friedberg (Hessen) festgelegt ist.

§ 8 Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten

- (1) Die Geschäftsverteilung unter den Magistratsmitgliedern bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Die Magistratsmitglieder erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder wegen der Bedeutung der Sache der Magistrat im Ganzen zur Entscheidung berufen ist.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung sowohl im Vorsitz des Magistrats, als auch in allen anderen Funktionen, durch die Erste Stadträtin oder den Ersten Stadtrat vertreten.

Die übrigen Magistratsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist.

Für die weitere Vertretung durch die übrigen Stadträte ist folgende Reihenfolge maßgebend:
Die Stadträtinnen und Stadträte nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Maßgebend ist das Dienstalter als Stadträtin oder Stadtrat der Stadt Friedberg (Hessen). Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge zu Beginn der Wahlperiode.

- (3) In Personalangelegenheiten ist der Magistrat für die Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen. Diese Übertragung kann jederzeit durch Beschluss aufgehoben werden.

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Vorlagen der Verwaltung sind auch solche, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat von Stadträtin oder einem Stadtrat aus ihrem oder seinem Arbeitsgebiet vorgelegt werden.
- (2) Werden mehrere Dezernate von einer Vorlage berührt, so soll sie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erst einreichen, wenn eine Einigung zwischen den Dezernenten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen sind dem Fachbereich Innere Verwaltung bis spätestens mittwochs 14.00 Uhr einzureichen. Umfangreiche und besonders bedeutsame Vorlagen sollen vorher mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erörtert werden. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.

Vorlagen können von den Dezernenten bis zur Aufnahme in die Tagesordnung, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister bis zur Beschlussfassung, zurückgezogen werden.

- (4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung der Stadt Friedberg (Hessen) bestimmten Zahl der Mitglieder des Magistrats dem zustimmen.

§ 10 Anträge

Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen, einschränken oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister weist, sofern notwendig, bei den einzelnen Tagesordnungspunkten auf § 25 HGO hin.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie oder er die Reihenfolge.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im Übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich festgestellt und bekanntgegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrats. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Der Antrag zur Geschäftsordnung gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf:
 - a) Änderung der Tagesordnung,
 - b) Absetzung von Tagesordnungspunkten,
 - c) Schluss der Debatte oder der Rednerliste,
 - d) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede Stadträtin oder jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre oder seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin oder der Schriftführer alleine verantwortlich.
Zu Schriftführern können Magistratsmitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung gewählt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Magistrats wird eine Kopie der Niederschrift zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

- (4) Die Niederschrift wird dem Magistrat jeweils in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung und zur Entscheidung über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift vorgelegt. Schriftliche Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können nach der Zustellung bis zur darauffolgenden Sitzung eingereicht werden. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übermittelt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat. Sie oder er vertritt und begründet Anträge des Magistrats.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrats darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrats als Sprecherin oder als Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 16 Mitwirkung des Ortsbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Er kann den Ortsbeirat in allen Angelegenheiten des Ortsbeirates zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirkes betrifft, ein Rederecht zu gewähren.
- (3) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Magistrat zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 17 Mitwirkung des Ausländerbeirates

- (1) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (3) Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Magistrat zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Ausländerbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 18
Mitwirkung des Jugendrates

- (1) Der Magistrat hört den Jugendrat bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Jugendrat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen berührt, mündlich zu hören.
- (3) Der Jugendrat hat ein Vorschlagsrecht bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Magistrat zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Jugendrat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 19
Mitwirkung des Senioren-/Seniorinnenbeirat

- (1) Der Magistrat hört den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, an.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, den Seniorenbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Seniorinnen und Senioren betrifft, mündlich zu hören.
- (3) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Interessen der Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Sofern der Magistrat zuständig ist, teilt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung dem Senioren-beirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 20
Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

Der Magistrat kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht gewähren.

§ 21
Schlussvorschriften, Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Friedberg (Hessen) vom 26.03.2012 sowie der 1. Nachtrag vom 24.11.2020 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 16. Dezember 2025

Kjetil Dahlhaus, Bürgermeister